

**Allgemeinverfügung des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis nach amtlicher Feststellung von Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI) in einem Geflügelbestand im Schwarzwald-Baar-Kreis; Aufhebung der Schutzone und Überführung in die Überwachungszone**

vom 09.01.2026

Auf Grund der Artikel 60 bis 68 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 bis 24, 39, 40, 41 und 42 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 27, 44 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) und § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und §§ 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1, 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (Tiergesundheitsausführungsgesetz – TierGesAG) erlässt das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis folgende:

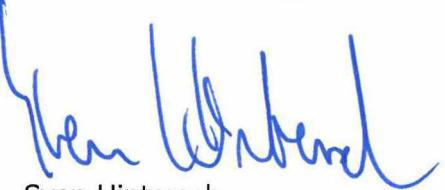
**ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. Die mit Ziffer 2 i. V. m. Anlagen 1 und 3 der Allgemeinverfügung vom 18.12.2025 aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest im Schwarzwald-Baar-Kreis im Umkreis von 3 km um den Ausbruchsbetrieb (Seuchenbestand) festgelegte **Schutzone** (Sperrbezirk) wird hiermit aufgehoben.
2. Die Gebiete, welche sich nach Ziffer 2 i. V. m. Anlagen 1 und 3 der Allgemeinverfügung vom 18.12.2025 in der vorherigen Schutzone befunden haben, werden Bestandteil der nach Ziffer 3 i. V. m. Anlagen 2 und 3 der Allgemeinverfügung vom 18.12.2025 um den Ausbruchsbetrieb (Seuchenbestand) im Umkreis von mindestens 10 km festgelegten **Überwachungszone** (Beobachtungsgebiet). Die Abgrenzung der gesamten Überwachungszone ergibt sich aus der Karte in der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am 09.01.2026 im Internet [www.Lrasbk.de/Bekanntmachungen](http://www.Lrasbk.de/Bekanntmachungen) bereitgestellt. Sie tritt am 10.01.2026, 00:00 Uhr, in Kraft.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, den 09.01.2026



Sven Hinterseh

Landrat

Anlage: Karte Überwachungszone

### **Hinweise**

1. Die in der Allgemeinverfügung vom 18.12.2025 unter Ziffer 4 für die **Überwachungszone** angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gelten fort.
2. Die in der Allgemeinverfügung vom 18.12.2025 unter Ziffer 5 für den gesamten Landkreis angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gelten fort.
3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen Raum 312 eingesehen werden.

Die Aufhebung der Überwachungszone und der weiteren für den gesamten Landkreis angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erfolgen nach gesonderter Bewertung durch das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Schwarzwald-Baar-Kreis mit öffentlicher Bekanntgabe zu einem späteren Zeitpunkt.